

## Richtlinie

über den Bau und Betrieb von Gaststätten (Gast Bau R)

(auf der Grundlage der Muster- und Gaststättenbauverordnung -  
Fassung Juni 1982)

### Inhaltsverzeichnis

#### Teil I

##### Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffe
- § 3 Allgemeine Anforderungen
- § 4 Bauliche Maßnahmen für besondere Personengruppen
- § 5 Schilder

#### Teil II

##### Baustoffe, Bauteile, Rettungswege

- § 6 Wände
- § 7 Decken
- § 8 Wand- und Deckenverkleidungen, Dämmstoffe
- § 9 Rettungswege im Gebäude
- § 10 Ausgänge
- § 11 Flure
- § 12 Treppen und Treppenträume
- § 13 Türen

#### Teil III

##### Haustechnische Anlagen

- § 14 Lüftung
- § 15 Rauchabführung
- § 16 Feuerstätten
- § 17 Elektrische Anlagen, Sicherheitsbeleuchtung
- § 18 Personenaufzüge
- § 19 Feuerlöschgeräte, Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarmanrichtungen

#### Teil IV

##### Anforderungen an Räume

- § 20 Gasträume
- § 21 Beherbergungsräume, Schlafräume für Betriebsangehörige
- § 22 Toilettenräume
- § 23 Küchen und Vorratsräume

## Teil V

### Betriebsvorschriften

- § 24 Pflichten des Inhabers
- § 25 Rettungswege, haustechnische Anlagen
- § 26 Ausschmückungen, Abfallstoffe
- § 27 Toilettenanlagen
- § 28 Übersichtsplan und Brandschutzordnung

## Teil VI

### Zusätzliche Bauvorlagen, Prüfungen

- § 29 Zusätzliche Bauvorlagen
- § 30 Prüfungen

## Teil VII

### Schlußvorschriften

- § 31 Anwendung der Vorschriften auf bestehende Gaststätten
- § 32 Ordnungswidrigkeiten
- § 33 Änderung von Rechtsvorschriften
- § 34 Inkrafttreten

Teil I  
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für den Bau und Betrieb

1. von Schank- oder Speisewirtschaften in Gebäuden sowie mit Gastplätzen im Freien und
2. von Beherbergungsbetrieben mit mehr als 8 Gastbetten.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für Straußwirtschaften, Berghütten, Baracken auf Baustellen, für Fliegende Bauten sowie für vorübergehend eingerichtete Schank- und Speisewirtschaften und Beherbergungsbetriebe.

§ 2

Begriffe

(1) Gaststätten sind bauliche Anlagen oder Teile von baulichen Anlagen für Schank- oder Speisewirtschaften oder für Beherbergungsbetriebe, wenn sie jedermann oder bestimmten Personengruppen zugänglich sind.

(2) Schank- oder Speisewirtschaften sind zum Verzehr von Speisen oder Getränken bestimmte Gaststätten.

(3) Beherbergungsbetriebe sind zur Beherbergung von Gästen bestimmte Gaststätten.

(4) Gasträume sind Räume zum Verzehr von Speisen oder Getränken auch wenn die Räume außerdem für Veranstaltungen oder sonstige Zwecke bestimmt sind.

(5) Beherbergungsräume sind Wohn- oder Schlafräume für Gäste.

(6) Gastplätze sind Sitz- oder Stehplätze für Gäste.

(7) Gastbetten sind die für eine regelmäßige Beherbergung eingerichteten Schlafstätten.

### § 3

#### Allgemeine Anforderungen

(1) Gäste und Betriebsangehörige müssen unmittelbar oder zügig über Flächen des Grundstücks, die nicht anderweitig genutzt werden dürfen (als Rettungswege dienende Verkehrsflächen), auf eine öffentliche Verkehrsfläche gelangen können. Für die Breite der Rettungswege gilt § 9 Abs. 3.

(2) Bei Gaststätten mit mehr als 400 Gastplätzen und mehr als 60 Gastbetten in den Obergeschossen sind

1. zur Vorderseite rückwärtiger Gebäude und
2. zur Rückseite von Gebäuden, wenn eine Rettung von Menschen außer dem Treppenraum nur von der Gebäuderückseite möglich ist,

Zu- oder Durchfahrten, insbesondere für die Feuerwehr, zu schaffen, die den Anforderungen des § 5 Abs. 2 MBO<sup>1)</sup> entsprechen müssen. Bei kleineren Gaststätten genügen Zu- und Durchgänge entsprechend § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 MBO<sup>2)</sup>.

### § 4

#### Bauliche Maßnahmen für besondere Personengruppen

Für Gaststätten mit mehr als 400 Gastplätzen oder mit mehr als 60 Gastbetten gelten die Vorschriften des § 52 MBO<sup>3)</sup>.

### § 5

#### Schilder

Die in dieser Verordnung geforderten Schilder müssen den Anlagen 1, 2 und 3 entsprechen.

1) entspricht § 5 Abs. 2 BauO

2) entspricht § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BauO

3) entspricht § 53 BauO

## Teil II

### Baustoffe, Bauteile, Rettungswege

#### § 6

##### Wände

(1) Wände müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt sein. Es kann gestattet werden, daß Wände erdgeschossiger Gebäude aus mindestens normalentflammbaren Baustoffen hergestellt werden, wenn die Wände mindestens feuerhemmend sind. Für Wände eingeschossiger Gebäude, wie Kioske, Trinkhallen, Imbißstuben, genügen Wände aus normalentflammbaren Baustoffen.

(2) Tragende und aussteifende Wände und ihre Unterstützungen sind bei Gebäuden mit mehr als einem Vollgeschoß feuerbeständig herzustellen.

(3) Trennwände zwischen Gaststätten und Wohnungen oder betriebsfremden Räumen müssen feuerbeständig sein. Türen in diesen Wänden müssen mindestens feuerhemmend und selbstschließend sein.

(4) Trennwände von Beherbergungsräumen sowie Trennwände zwischen Gaststätten und betriebsfremden Aufenthaltsräumen müssen schalldämmend sein.

#### § 7

##### Decken

(1) Decken müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Es kann gestattet werden, daß Decken erdgeschossiger Gebäude mit Gasträumen aus mindestens normalentflammbaren Baustoffen hergestellt werden. Für Decken eingeschossiger Gebäude, wie Kioske, Trinkhallen, Imbißstuben, genügen normalentflammbare Baustoffe.

(2) Decken und ihre Unterstützungen sind bei Gebäuden mit mehr als einem Vollgeschoß feuerbeständig herzustellen, wenn sich darüber noch Aufenthaltsräume befinden.

(3) Decken zwischen Gasträumen, Beherbergungsräumen und betriebsfremden Aufenthaltsräumen müssen schalldämmend sein.

## § 8

### Wand-, und Deckenverkleidungen, Dämmstoffe

(1) Verkleidungen an Wänden in Gasträumen müssen einschließlich der Unterkonstruktionen, Halterungen und Befestigungen aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen hergestellt werden; Verkleidungen aus normalentflammbaren Baustoffen sind zulässig, wenn keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen. Dämmstoffe müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

(2) Verkleidungen von Decken in Gasträumen dürfen einschließlich der Unterkonstruktionen, Halterungen und Befestigungen aus normalentflammbaren Baustoffen bestehen; in Hochhäusern müssen sie aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen bestehen. Dämmstoffe müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

(3) In Fluren müssen Wand- und Deckenverkleidungen einschließlich der Unterkonstruktionen, Halterungen und Befestigungen sowie Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

## § 9

### Rettungswege im Gebäude

(1) Gänge in Gasträumen, Ausgänge zu den Fluren, Flure, Treppen und andere Ausgänge (Rettungswege) müssen in solcher Anzahl und Breite vorhanden und so verteilt sein, daß Gäste und Betriebsangehörige auf kürzestem Wege leicht und gefahrlos ins Freie auf Verkehrsflächen gelangen können.

(2) Von jedem Platz darf der Weg zu einem Gang, der als Rettungsweg dient, nicht länger als 5 m sein. Bei Gasträumen mit mehr als 400 Plätzen darf der Weg von einem Gastplatz bis zum nächsten Ausgang nicht länger als 25 m sein.

(3) Bei der Berechnung der Breite des Rettungsweges ist 1 m je 150 darauf angewiesene Personen zugrunde zu legen. Zwischenwerte sind zulässig.

Die lichte Mindestbreite muß jedoch betragen für

|                                     |         |
|-------------------------------------|---------|
| Gänge in Gasträumen                 | 80 cm   |
| Türen                               | 90 cm   |
| Flure und alle übrigen Rettungswege | 100 cm. |

(4) Die erforderliche Mindestbreite von Rettungswegen darf durch geöffnete Türen und feste Einbauten, wie Verkaufsstände, Wandtische, Wandsitze, Bordbretter und Kleiderablagen nicht eingeengt werden. In Treppenträumen sind diese Einbauten unzulässig.

(5) Bei mehreren Benutzungsarten sind die Rettungswege nach der größtmöglichen Personenzahl zu berechnen.

(6) Haben mehrere, in verschiedenen Geschossen gelegende Gasträume gemeinsame Rettungswege, so sind bei der Berechnung die Räume des Geschosses mit der größten Personenzahl ganz, die Räume der übrigen Geschosse nur zur Hälfte zugrunde zu legen.

(7) Rettungswege von Gaststätten mit mehr als 400 Gastplätzen oder mit mehr als 60 Gastbetten sowie Türen zu Treppenträumen sind durch beleuchtbare Schilder zu kennzeichnen. Zur Kennzeichnung von Ausgängen und Rettungswegen kann auch ein beleuchteter oder hinterleuchteter Pfeil verwandt werden. Bei kleineren Gaststätten kann die Kennzeichnung der Rettungswege verlangt werden; es kann verlangt werden, daß die Schilder beleuchtbar sind.

(8) Fußbodenbeläge in Fluren und Treppenhäusern müssen mindestens schwerentflammbar sein; Fußbodenbeläge in Treppenträumen von Hochhäusern müssen nichtbrennbar sein.

## § 10

### Ausgänge

(1) Gasträume, die zusammen mehr als 200 Gastplätze haben und Gasträume in Kellergeschossen müssen mindestens zwei möglichst entgegengesetzt gelegene Ausgänge unmittelbar ins Freie, auf Flure oder in Treppenträume haben. Einer der beiden Ausgänge darf auch durch andere Gasträume führen.

(2) Es kann verlangt werden, daß Ausgänge ins Freie von Schank- oder Speisewirtschaften mit regelmäßigen Musikdarbietungen oder Tanzveranstaltungen, wie Diskotheken, mit Schallschutzschleusen ausgestattet werden.

## § 11

### Flure

- (1) Jeder Flur von Gasträumen mit zusammen mehr als 400 Gastplätzen muß mindestens zwei Ausgänge ins Freie oder zu notwendigen Treppen haben. Von jeder Stelle des Flures muß ein Ausgang in höchstens 30 m Entfernung erreichbar sein.
- (2) Wände von Fluren sind mindestens feuerhemmend herzustellen.
- (3) In Fluren von Gasträumen in Kellergeschossen müssen die Türen zu Räumen, die nicht von Gästen benutzt werden, mindestens feuerhemmend und selbstschließend sein.
- (4) Einzelne Stufen im Zuge von Fluren sind unzulässig. Drei oder mehr aufeinanderfolgende Stufen können gestattet werden, wenn eine Stufenbeleuchtung vorhanden ist und die Stufen von oben beleuchtet werden können. Für das Steigungsverhältnis der Stufen gelten die Vorschriften des § 12 Abs. 2.
- (5) Stichflure dürfen nicht länger als 10 m sein.

## § 12

### Treppen und Treppenträume

- (1) Jedes nicht zu ebener Erde gelegene Geschoß mit mehr als 30 Gastbetten und mit Gasträumen in Obergeschossen, die einzeln oder zusammen mehr als 200 Gastplätze haben, muß über mindestens zwei voneinander unabhängige Treppen oder eine Treppe in einem Sicherheitstreppenraum zugänglich sein (notwendige Treppen). Dies gilt auch für Beherbergungsbetriebe mit mehr als 60 Gastbetten in Obergeschossen.
  - (2) Stufen von Treppen, die dem allgemeinen Besucherverkehr dienen, müssen eine Auftrittsbreite von mindestens 28 cm haben und dürfen nicht höher als 17 cm sein. Bei gebogenen Läufen darf die Auftrittsbreite der Stufen an der schmalsten Stelle nicht kleiner als 23 cm sein.
- Treppen müssen auf beiden Seiten feste Handläufe ohne freie Enden haben. Die Handläufe müssen griffsicher sein und sind über alle Stufen und Treppenabsätze fortzuführen. Treppen von mehr als 2,50 m Breite müssen durch Geländer unterteilt sein.

(3) Treppenräume sind gegen Flure durch dichtschießende Türen abzuschließen. Türen zwischen Gasträumen und Treppenräumen müssen mindestens selbstschießend und feuerhemmend sein. § 32 Abs. 8 Satz 2 MBO<sup>4)</sup> gilt auch für Gebäude bis zu zwei Vollgeschossen.

(4) Abweichend von § 32 Abs. 3 Satz 1 MBO<sup>5)</sup> darf in Gebäuden mit mehreren notwendigen Treppen ein Treppenraum über eine Halle mit dem Freien verbunden sein. Die Entfernung von der untersten Treppenstufe bis ins Freie darf nicht mehr als 20 m betragen. Die Halle muß durch feuerbeständige Wände von anderen Räumen getrennt sein. Öffnungen zu diesen Räumen müssen mindestens selbstschießende und feuerhemmende Türen haben; Öffnungen zu allgemein zugänglichen Fluren müssen dicht- und selbstschießende Türen haben.

Glasfüllungen müssen aus mindestens 6 mm dickem Drahtglas mit verschweißtem Netz oder aus entsprechend widerstandsfähigem Glas bestehen. Auskunftsstellen, Kleiderablagen, Verkaufsstände und Verkaufsräume können in die Halle einbezogen werden.

(5) Führt der Ausgang aus Treppenräumen über Flure ins Freie, so sind die Flure gegen andere Räume feuerbeständig ohne Öffnungen abzutrennen. Die Flure sind ausreichend zu beleuchten und zu lüften.

## § 13

### Türen

(1) Türen im Zuge von Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen. Türen zu Treppenräumen sind so anzuordnen, daß sie beim Öffnen und im geöffneten Zustand die erforderliche Laufbreite nicht einengen.

(2) Drehtüren sind in Rettungswegen unzulässig; Pendeltüren, außer zwischen Gasträumen und Küchen, müssen Bodenschließer haben. Automatische Schiebetüren können für Ausgänge ins Freie verwendet werden, wenn sie sich im Störfall selbsttätig öffnen und die Betriebssicherheit der Türen nachgewiesen ist; nicht-automatische Schiebetüren sind in Rettungswegen unzulässig. Türen müssen während der Betriebszeit von innen mit einem einzigen Griff leicht in voller Breite zu öffnen sein.

4) entspricht § 33 Abs. 8 Satz 2 BauO

5) entspricht § 32 Abs. 3 Satz 1 BauO

Teil III  
Haustechnische Anlagen

§ 14  
Lüftung

(1) Gasträume und andere Aufenthaltsräume müssen Lüftungsanlagen haben, wenn eine ausreichende Erneuerung der Raumluft durch Fensterlüftung nicht möglich oder wegen des Lärmschutzes unerwünscht ist.

(2) Lüftungsanlagen zur Belüftung von Schank- und Speisewirtschaften mit regelmäßigen Musikdarbietungen, z. B. Diskotheken, müssen schallgedämmt sein.

(3) Gasträumen bis zu 400 Gastplätzen und zugehörigen Aufenthaltsräumen müssen die Lüftungsanlagen je m<sup>2</sup> Grundfläche eine Außenluftmenge (Außenlufrate) von mindestens 12 m<sup>3</sup>/h zuführen können. Diese Außenlufrate gilt für Außenlufttemperaturen zwischen 0° C und + 26° C. Bei niedrigeren oder höheren Außenlufttemperaturen dürfen die Außenlufraten herabgesetzt werden; folgende Werte dürfen jedoch nicht unterschritten werden:

- a) bei Außenlufttemperaturen unter 0° C 6 m<sup>3</sup>/h und
- b) bei Außenlufttemperaturen über 26° C 9 m<sup>3</sup>/h.

(4) Gasträumen mit mehr als 400 Gastplätzen müssen die Lüftungsanlagen eine Außenluftmenge (Außenlufrate) von mindestens 30 m<sup>3</sup>/h je m<sup>2</sup> Grundfläche zuführen können.

(5) Küchen müssen Abzüge haben, die Wrasen und Dünste unmittelbar absaugen und über Dach so in den freien Windstrom abführen, daß die Bewohner des Grundstücks und der Nachbargrundstücke nicht belästigt werden.

(6) Lüftungsleitungen, durch die stark fetthaltige Luft abgeführt wird, wie von Koch- und Grilleinrichtungen, sind durch auswechselbare Fettfilter gegen Fettablagerungen zu schützen. Sie sind von anderen Lüftungsleitungen zu trennen. Reinigungsöffnungen können verlangt werden.

## § 15

### Rauchabführung

(1) Gasträume mit mehr als 400 Gastplätzen ohne Fenster oder ohne offenbare Fenster und Gasträume in Kellergeschossen müssen Rauchabzugsöffnungen mit einem lichten Gesamtquerschnitt von mindestens 0,5 v.H. ihrer Grundfläche haben. Die Vorrichtung zum Öffnen der Rauchabzüge muß an einer jederzeit zugänglichen Stelle des Gastraumes liegen und an der Bedienungsstelle die Aufschrift "Rauchabzug" haben. An der Bedienungsvorrichtung muß erkennbar sein, ob der Rauchabzug offen oder geschlossen ist.

(2) Rauchabzugsleitungen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Führen die Leitungen durch Decken, so müssen sie nach ihrer Feuerwiderstandsdauer der Bauart der Decken entsprechen. Rauchabzugsleitungen sollen senkrecht geführt werden.

(3) Alle beweglichen Teile von Rauchabzügen müssen leicht bewegt und geprüft werden können.

(4) Es kann gestattet werden, daß der Rauch über eine Lüftungsanlage mit Ventilator abgeführt wird, wenn sie auch im Brandfall wirksam ist.

## § 16

### Feuerstätten

In Beherbergungsräumen sind Feuerstätten unzulässig. Dies gilt nicht für Feuerstätten, denen die Verbrennungsluft durch dichte Leitungen so zugeführt wird, daß ihr Feuerraum gegenüber dem Aufstellraum dicht ist.

## § 17

### Elektrische Anlagen, Sicherheitsbeleuchtung

(1) Die elektrischen Anlagen sind nach den Bestimmungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission - DEK - (VDE-Bestimmungen) herzustellen.

(2) In Gaststätten mit mehr als 400 Gastplätzen oder mit mehr als 60 Gastbetten muß zur Beleuchtung von Fluren, Treppenträumen, Ausgängen und anderen Rettungswegen eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein, die gewährleistet, daß sich Gäste und Betriebsangehörige auch bei vollständigem Versagen der allgemeinen Be-

leuchtung bis zu öffentlichen Verkehrsflächen hin gut zurechtfinden können. Bei kleineren Gaststätten kann eine Sicherheitsbeleuchtung verlangt werden, wenn dies wegen mangelnder Übersichtlichkeit oder fehlender natürlicher Belichtung erforderlich ist.

(3) Die Sicherheitsbeleuchtung muß eine vom Versorgungsnetz unabhängige, bei Ausfall des Netzstromes sich selbsttätig innerhalb einer Sekunde einschaltende Ersatzstromquelle haben, die für einen mindestens dreistündigen Betrieb ausgelegt ist. Bei Beherbergungsbetrieben kann als Ersatzstromquelle auch ein bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung selbsttätig sich mindestens innerhalb von 15 Sekunden einschaltendes Stromerzeugungsaggregat verwendet werden.

(4) Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung muß in den Achsen der Rettungswege mindestens 1 Lux betragen.

(5) Ist eine Sicherheitsbeleuchtung erforderlich, so ist die Beleuchtung der Schilder zur Kennzeichnung der Rettungswege an die Ersatzstromquelle anzuschließen.

(6) Ist eine Stufenbeleuchtung nach § 11 Abs. 4 erforderlich, so muß diese zusätzlich an die Sicherheitsbeleuchtung angeschlossen sein.

## § 18

### Personenaufzüge

(1) Neben den Türen von Personenaufzügen ist ein Schild anzubringen mit der Aufschrift "Aufzug im Brandfall nicht benutzen".

(2) Beherbergungsbetriebe in Gebäuden oder Gebäudeteilen, bei denen der Fußboden mindestens eines Beherbergungsraumes mehr als 22 m über der festgelegten Geländeoberfläche liegt, müssen mindestens einen Feuerwehraufzug haben.

§ 19

Feuerlöschgeräte, Feuerlösch-,  
Feuermelde- und Alarmeinrichtungen

(1) In Schank- oder Speisewirtschaften sind geeignete Feuerlöcher in ausreichender Zahl gut sichtbar und leicht zugänglich anzubringen.

(2) Beherbergungsbetriebe müssen je Geschoß und Brandabschnitt mindestens einen geeigneten Feuerlöscher haben. Einer der Feuerlöscher ist in der Nähe des Treppenraumes an gut sichtbarer und leicht zugänglicher Stelle anzubringen.

(3) Weitere Feuerlösch- und Feuermeldeeinrichtungen, wie selbsttätige Feuerlöschanlagen oder Rauchmeldeanlagen, können gefordert werden, wenn dies aus Gründen des Brandschutzes erforderlich ist.

(4) Beherbergungsbetriebe müssen Alarmeinrichtungen haben, durch die im Gefahrenfall die Gäste gewarnt werden können.

Teil IV  
Anforderungen an Räume

§ 20  
Gasträume

- (1) Gasträume dürfen nicht zugleich als Wohn- oder Schlafräume dienen. Gasträume und Wohnungen müssen getrennt zugänglich sein.
- (2) Die Grundfläche mindestens eines Gastraumes muß mindestens 25 m<sup>2</sup> betragen; für weitere Gasträume genügt eine Grundfläche von 15 m<sup>2</sup>. Bei Schank- oder Speisewirtschaften, die nach Angebot und Ausstattung nur für eine kurze Verweildauer der Gäste eingerichtet sind, kann eine geringere Grundfläche gestattet werden.
- (3) Bei Tischplätzen ist mit 1 m<sup>2</sup>, bei Stuhlreihen und Stehplätzen mit 0,5 m<sup>2</sup> je Gast zu rechnen.
- (4) Ausnahmen nach § 46 Abs. 2 MBO<sup>6)</sup> für Gasträume und andere Aufenthaltsräume in Kellergeschossen können gestattet werden, wenn der tiefstgelegene Teil ihrer Fußbodenfläche nicht mehr als 5 m unter der festgelegten Geländeoberfläche liegt. Türen zu Räumen, die nicht von Gästen benutzt werden, müssen mindestens feuerhemmend und selbstschließend sein.
- (5) Die lichte Höhe von Gasträumen muß bei einer Grundfläche
- a) von nicht mehr als 50 m<sup>2</sup> mindestens 2,50 m,
  - b) von mehr als 50 m<sup>2</sup> mindestens 2,75 m und
  - c) von mehr als 100 m<sup>2</sup> mindestens 3,00 m
- betragen.

Über und unter Emporen muß die lichte Höhe mindestens 2,50 m betragen. Abgehängte oder aufgelagerte Unterdecken, die einen Luftaustausch ermöglichen, wie Rasterdecken, dürfen die lichte Höhe bis zu 2,50 m einschränken. Für kleinere Bereiche, wie Nischen, genügt eine geringere lichte Höhe.

- (6) Flächen, die zum allgemeinen Begehen bestimmt sind und die unmittelbar an mehr als 20 cm tieferliegende Flächen angrenzen, sind zu umwehren. Emporen und Galerien müssen Fußleisten zum Schutz gegen Herabfallen von Gegenständen haben.

---

6) entspricht § 47 Abs. 2 BauO

## § 21

### Beherbergungsräume, Schlafräume für Betriebsangehörige

- (1) Jeder Beherbergungsraum muß einen eigenen Zugang vom Flur haben. Bei gemeinsam vermietbaren Raumgruppen, wie Appartements, Suiten, genügt es, wenn nur ein Raum unmittelbar vom Flur aus zugänglich ist. Die Zugangstüren müssen durch Nummern oder Symbole gekennzeichnet und von innen und außen abschließbar sein.
- (2) Einbettzimmer müssen mindestens 8 m<sup>2</sup>, Zweibettzimmer mindestens 12 m<sup>2</sup> groß sein; Nebenräume, insbesondere Wasch- und Aborträume, werden nicht angerechnet.
- (3) In jedem Beherbergungsraum oder in Verbindung mit ihm muß eine ausreichende Waschgelegenheit mit fließendem Wasser vorhanden sein, die anderen Gästen nicht zugänglich ist.
- (4) Schlafräume für Betriebsangehörige dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von Gasträumen liegen. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

## § 22

### Toilettenräume

- (1) Die Toilettenräume für Gäste müssen leicht erreichbar und gekennzeichnet sein.
- (2) In Schank- oder Speisewirtschaften sollen mindestens vorhanden sein:

| Gastplätze       | Toilettenbecken              |       | Urinale           |             |
|------------------|------------------------------|-------|-------------------|-------------|
|                  | Herren                       | Damen | Becken oder Stck. | Rinne lfdm. |
| bis 50           | 1                            | 1     | 2                 | 2           |
| über 50 bis 200  | 2                            | 2     | 3                 | 3           |
| über 200 bis 400 | 3                            | 4     | 6                 | 4           |
| über 400         | - Festlegung im Einzelfall - |       |                   |             |

- (3) In jedem Geschoß von Beherbergungsbetrieben, in dem Beherbergungsräume für Gäste liegen, soll für je angefangene 10 Betten eine Toilette vorhanden sein.

Betten von Beherbergungsräumen mit eigenen Toilettenräumen werden nicht mitgerechnet.

(4) Werden mehr als fünf Arbeitnehmer gleichzeitig beschäftigt, so müssen Toilettenräume vorhanden sein, die ausschließlich den Betriebsangehörigen zur Verfügung stehen.

Für Damen und Herren müssen getrennte Toilettenräume vorhanden sein. Der Weg der in der Küche Beschäftigten zu diesen Räumen darf nicht durch Schank- oder Speiseräume oder durchs Freie führen.

(5) Toilettenräume für Damen und Herren müssen durch durchgehende Wände voneinander getrennt sein. Jeder Toilettenraum muß einen lüftbaren und beleuchtbaren Vorraum mit Waschbecken, Seifenspender und gesundheitlich einwandfreien Handtrocknungseinrichtungen haben. Vorrichtungen für Gemeinschaftshandtücher dürfen nicht angebracht werden. Die Wände der Toilettenräume sind bis zur Höhe von mindestens 1,50 m mit einem wasserfesten, glatten Belag oder Anstrich zu versehen. Die Fußböden müssen gleitsicher und leicht zu reinigen sein.

Dies gilt nicht für die Toiletten nach Absatz 3 Satz 2.

(6) Toiletten- und Urinalbecken müssen Wasserspülungen haben. Urinalräume müssen einen Fußbodenablauf mit Geruchverschluß haben. die Standbreite von Urinalbecken darf 60 cm nicht unterschreiten.

## § 23

### Küchen und Vorratsräume

(1) Küchen müssen mindestens 8 m<sup>2</sup> Grundfläche haben. Für die lichte Höhe der Küchen gilt § 20 Abs. 5 entsprechend. In Keller- geschossen sind Küchen nur zulässig, wenn sich hier auch die zugehörigen Gasträume befinden.

(2) Küchen müssen mindestens eine Wasserzapfstelle, ein Hand- waschbecken und einen Schmutzwasserausguß haben.

(3) Fußböden müssen gleitsicher, wasserundurchlässig, fugendicht und leicht zu reinigen sein. Die Wände müssen bis zur Höhe von 2 m einen glatten, waschfesten und hellen Belag oder einen ent- sprechenden Anstrich haben.

(4) Vorratsräume müssen unmittelbar ins Freie lüftbar sein oder eine ausreichende Lüftungsanlage haben. Dies gilt nicht für Kühlräume. Türen von Kühlräumen müssen von innen ohne Schlüssel geöffnet werden können.

Teil V  
Betriebsvorschriften

§ 24  
Pflichten des Inhabers

(1) Der Inhaber einer Schank- oder Speisewirtschaft und eines Beherbergungsbetriebes ist dafür verantwortlich, daß

1. die technischen Anlagen und Einrichtungen, die nach den Vorschriften dieser Verordnung erforderlich sind, ihrem Zweck entsprechend betrieben werden oder betriebsbereit bleiben;
2. die nachstehenden Betriebsvorschriften eingehalten werden.

(2) Während des Betriebes von Schank- oder Speisewirtschaften und von Beherbergungsbetrieben mit mehr als 60 Gastbetten muß der Inhaber oder ein von ihm Beauftragter ständig anwesend sein.

§ 25  
Rettungswege, haustechnische Anlagen

(1) Rettungswege sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind von Kraftfahrzeugen oder Gegenständen freizuhalten. Darauf ist durch Schilder hinzuweisen.

(2) Rettungswege sind freizuhalten und bei Dunkelheit während der Betriebszeit zu beleuchten.

Ausgangstüren der Rettungswege müssen während der Betriebszeit von innen leicht zu öffnen sein.

(3) Bewegliche Verkaufsstände, Möbel und ähnliche Gegenstände sind so aufzustellen, daß die Rettungswege nicht eingeengt werden. In Treppenträumen ist das Aufstellen dieser Gegenstände unzulässig.

(4) Dichtschießende, feuerhemmende oder feuerbeständige Türen dürfen in geöffnetem Zustand auch vorübergehend nicht festgestellt werden; sie dürfen offengehalten werden, wenn sie bei Raucheinwirkung selbsttätig schließen.

(5) In Räumen von Schank- oder Speisewirtschaften, die nicht durch Tageslicht ausreichend erhellt sind, muß die Sicherheitsbeleuchtung vom Einlaß der Gäste ab in Betrieb sein; sie muß in Betrieb bleiben, bis die Gäste und Betriebsangehörigen die Schank- oder Speisewirtschaft verlassen haben. In Räumen von Beherbergungsbetrieben, die nicht ausreichend durch Tageslicht erhellt sind, muß die Sicherheitsbeleuchtung ständig in Betrieb sein.

## § 26

### Ausschmückungen, Abfallstoffe

(1) Ausschmückungen in Gaststätten müssen mindestens schwerentflammbar sein.

In Treppenträumen müssen sie nichtbrennbar sein.

(2) Abfallbehälter müssen aus nichtbrennbaren Stoffen bestehen und müssen dichtschießende Deckel haben.

(3) Brennbare Abfallstoffe sind bei Betriebsschluß aus den Gasträumen zu entfernen. Die nach § 14 Abs. 6 erforderlichen Fettfilter sind regelmäßig zu reinigen oder auszuwechseln.

## § 27

### Toilettenanlagen

(1) Die nach § 22 erforderlichen Toiletten dürfen nicht durch Münzautomaten oder ähnliche Einrichtungen versperrt oder nur gegen Entgelt zugänglich sein.

(2) Seife und Handtrocknungseinrichtungen dürfen nicht ausschließlich gegen Entgelt benutzt werden können. Gemeinschaftshandtücher dürfen nicht bereitgehalten werden.

(3) Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der Inhaber der Gaststätte aufgrund der Lage und Art seines Betriebes nicht verhindern kann, daß in erheblichem Umfang andere Personen als Gäste diese Toiletten benutzen.

## § 28

### Übersichtsplan und Brandschutzordnung

(1) Die Zahl der Gäste, die sich aus § 20 ergibt, darf nicht überschritten werden.

(2) In allen Fluren von Beherbergungsbetrieben mit mehr als 30 Gastbetten ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe des Treppenraumes ein ständig beleuchteter Übersichtsplan anzubringen, der Angaben über die im Gefahrenfall zu benutzenden Rettungswege, die Rückzugsrichtung und die Feuerlöscheinrichtungen enthält.

(3) In Beherbergungsbetrieben mit mehr als 60 Gastbetten ist auf der Innenseite der Tür aus dem Beherbergungsraum zum Flur ein gut lesbares Schild anzubringen, auf dem die Lage des Raumes, der Verlauf der Rettungswege bis zu den Ausgängen oder Treppen und die Art des Alarmzeichens (§ 19 Abs. 4) darzustellen ist.

(4) Für Beherbergungsbetriebe mit mehr als 60 Gastbetten ist im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Feuerwehr eine Brandschutzordnung aufzustellen und dem Personal bekanntzumachen.

Teil VI  
Zusätzliche Bauvorlagen, Prüfungen

§ 29

Zusätzliche Bauvorlagen

(1) Die Bauvorlagen müssen zusätzlich zu den Anforderungen der Bauvorlagenverordnung Angaben enthalten über

1. die Art des Betriebes und die Nutzung der Räume (§ 1),
2. die Zahl der Gastplätze in Schank- oder Speisewirtschaften (§ 20),
3. die Gesamtzahl der Gastbetten (§ 21),
4. die erforderlichen Rettungswege und ihre Abmessungen mit rechnerischem Nachweis (§ 9) sowie
5. die erforderlichen Pläne, in denen die Gänge in Gasträumen mit mehr als 400 Gastplätzen und die Zahl der Gäste enthalten sind.

(2) Der Lageplan muß die Anordnung und den Verlauf der Rettungswege auf dem Grundstück und die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr enthalten.

(3) Der Plan nach Abs. 1 Nr. 5 ist im Maßstab von mindestens 1 : 100 darzustellen. Bei veränderlicher Einrichtung sind, soweit erforderlich, weitere Pläne vorzulegen.

(4) Über Anlagen für Beheizung, Rauchabführung und Lüftung, Feuermelde-, Feuerlösch- und Alarmeinrichtungen sowie für elektrische Sicherheitseinrichtungen können besondere Bauvorlagen verlangt werden.

§ 30  
Prüfungen

(1) Folgende Anlagen und Einrichtungen sind

- a) vor der ersten Inbetriebnahme,
- b) wiederkehrend in den nachfolgend genannten Fristen und
- c) nach wesentlichen Änderungen

auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit zu prüfen:

| Prüfer<br>zu a)           | Prüfer<br>zu b) und c)               | Prüfgegenstände                           | §§ | Frist<br>Jahre |
|---------------------------|--------------------------------------|-------------------------------------------|----|----------------|
| Sachkundige               | Sachkundige                          | Feuerlöschgeräte                          | 20 | ≤ 2            |
| Techn. Prüfstelle         |                                      | automatische Türen                        | 13 | ≤ 2            |
| Sachverständige           | Sachverständige                      | Feuerlöscheinrich-<br>tungen              |    |                |
|                           |                                      | Feuermeldeeinrich-<br>tungen              |    |                |
| amtl. Prüfungen           | amtl. Prüfungen                      | Alarmeinrichtungen                        | 20 | ≤ 3            |
|                           | Überwachungsvertrag<br>mit Fachfirma | Rauchabzugeinrich-<br>tungen              | 15 | ≤ 3            |
|                           |                                      | Lüftungsanlagen                           | 14 | ≤ 3            |
|                           |                                      | elektrische Anlagen                       | 17 | ≤ 3            |
| Sachverständige           | Sachverständige                      | selbsttätige Feuer-<br>löscheinrichtungen | 20 | ≤ 1            |
| Technische<br>Prüfstellen | Technische<br>Prüfstellen            |                                           |    |                |

(2) Vor der ersten Inbetriebnahme ist der Bauaufsichtsbehörde ein Bericht über die Prüfung vorzulegen.

(3) Der Inhaber hat die nach Absatz 1 vorgeschriebenen wiederkehrenden Prüfungen zu veranlassen und die Kosten zu tragen. Er hat die für die Prüfungen nötigen Vorrichtungen bereitzustellen. Der Inhaber hat die erforderlichen Unterlagen wie Zeichnungen, Beschreibungen sowie Bedienungs- und Wartungsanleitungen bereitzuhalten.

(4) Der Inhaber hat den Sachkundigen oder den Sachverständigen den Zugang zu den Einrichtungen und Anlagen zu gestatten. Er hat die von den Sachkundigen oder Sachverständigen bei den Prüfungen festgestellten Mängel unverzüglich beseitigen zu lassen und dem Sachkundigen oder dem Sachverständigen die Beseitigung mitzuteilen. Werden Mängel nicht unverzüglich beseitigt, hat der Sachkundige oder Sachverständige dies der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen.

(5) Bei Schadensfällen oder Mängeln an Anlagen und Einrichtungen nach Absatz 1 kann die Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall weitere Prüfungen anordnen.

(6) der Inhaber hat die Berichte über die wiederkehrenden Prüfungen aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Das Bestehen von Überwachungsverträgen ist der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen nachzuweisen.

(7) Als Sachkundige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 kommen Personen mit abgeschlossener handwerklicher Ausbildung und mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung in der Fachrichtung in Betracht, auf die sich die Prüftätigkeit bezieht.

(8) Als Sachverständige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 kommen Personen mit abgeschlossener Ingenieurausbildung und mindestens fünfjähriger Berufserfahrung in der Fachrichtung in Betracht, auf die sich die Prüftätigkeit bezieht.

(9) Als technische Prüfstelle für selbsttätige Feuerlöschanlagen kommt neben den technischen Überwachungsorganisationen auch die technische Prüfstelle des Verbandes der Sachversicherer in Betracht.

(10) Die Bauaufsichtsbehörde hat Gaststätten mit mehr als 400 Gastplätzen oder mit mehr als 60 Gastbetten in Abständen von mindestens fünf Jahren zu prüfen. Dabei ist auch die Einhaltung der Betriebsvorschriften zu überwachen und festzustellen, ob die Prüfungen nach Absatz 1 fristgerecht durchgeführt und etwaige Mängel beseitigt worden sind.

(11) Die Absätze 2 bis 10 gelten nicht für Gaststätten des Bundes und der Länder. Die Prüfungen derartiger Gaststätten sind von den zuständigen Behörden in eigener Verantwortung durchzuführen und zu überwachen.

Teil VII  
Schlußvorschriften

§ 31

Anwendung der Vorschriften auf bestehende Gaststätten

(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Gaststätten sind folgenden Bauvorschriften<sup>7)</sup> anzupassen:

- a) Innerhalb einer Frist von sechs Monaten
  - § 9 Abs. 7 (Kennzeichnung der Rettungswege)
  - § 19 Abs. 1 und 2 (Feuerlöscher)
- b) Innerhalb einer Frist von fünf Jahren
  - § 13 (Türen)
  - § 12 Abs. 3 (Treppenräume)
  - § 17 Abs. 2 (Sicherheitsbeleuchtung)
  - sowie
  - § 19 Abs. 4 (Alarmeinrichtungen).

Auf die nachträgliche Herstellung von Treppenräumen kann verzichtet werden, wenn diese technisch schwierig und wirtschaftlich unzumutbar ist.

(2) Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Gaststätten sind die Betriebsvorschriften dieser Verordnung (§§ 24 bis 28) anzuwenden.

(3) Bei bestehenden Gaststätten sind die Prüfungen erstmalig innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung durchzuführen. Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen nach § 30 Abs. 1 rechnen von dem Zeitpunkt, zu dem die Anlagen und Einrichtungen erstmalig geprüft worden sind.

(4) § 83 MBO<sup>8)</sup> bleibt unberührt.

<sup>7)</sup> siehe Nr. 60.1 VV BauO

<sup>8)</sup> entspricht § 84 BauO

## § 32

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 81 Abs. 1 Nr. 1 BauO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen dem Verbot des § 25 auf Rettungswegen oder auf Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr Kraftfahrzeuge abstellt oder Gegenstände abstellt oder lagert;
  2. entgegen dem Gebot des § 25 Abs. 2 Rettungswege während der Betriebszeit nicht freihält;
  3. entgegen dem Verbot des § 25 Abs. 4 Türen feststellt;
  4. entgegen den Geboten des § 25 Abs. 2 und 5 die Nacht- oder Sicherheitsbeleuchtung nicht in Betrieb hält;
  5. entgegen den Geboten des § 26 Abs. 1 für Ausschmückungen andere als die dort genannten Stoffe verwendet;
  6. entgegen dem Gebot des § 26 Abs. 3 Abfallstoffe nicht aus den Gasträumen entfernt;
  7. entgegen dem Verbot des § 28 Abs. 3 die in dem Übersichtsplan festgelegten Rettungswege ändert;
  8. entgegen dem Gebot des § 28 Abs. 3 das Schild in den Beherbergungsräumen nicht anbringen läßt;
  9. entgegen den Geboten des § 30 Abs. 1, 2 und 3 die Prüfungen nicht oder nicht rechtzeitig durchführen und die festgestellten Mängel nicht beseitigen läßt;
  10. entgegen dem Gebot des § 31 Abs. 1 die Gaststätte den dort genannten Bauvorschriften nicht anpaßt.
-

Bild 1



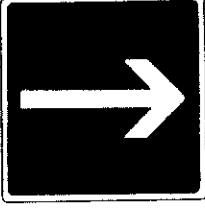
Geboiszeichen für Rollstuhlbenu-zer  
nach DIN 30690 Blatt 496

Bild 2



Parkplatz

Bild 3



Richtungspfeil  
nur in Verbindung  
mit Bild 1 oder 2

Farben der Schilder blau DIN 4844 Teil 2  
Kontrasfarbe Symbole weiß  
Randmaße nach DIN 825 Teil 1

Anwendungsbeispiele



Kennzeichnung von Türen für Rollstuhlbenu-zer



Pkw-Stellplatz für Rollstuhlbenu-zer



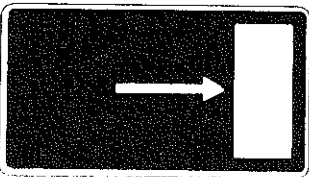
Richtungsangabe zu Pkw-Stellplätzen für Rollstuhlbenu-zer

| Schildgröße<br>in mm a x b<br>(DIN 825 Teil 1) | Rand<br>in mm<br>g | für<br>Sichtweite bis |
|------------------------------------------------|--------------------|-----------------------|
| 148 x 148                                      | 2,5                | 15 m                  |
| 250 x 250                                      | 3                  | 25 m                  |
| 500 x 500                                      | 5                  | 35 m                  |

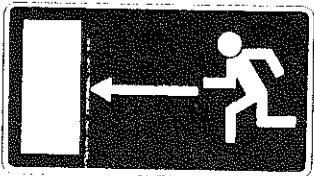
Anlage 1

Schilder zur Kennzeichnung baulicher Maßnahmen  
für Rollstuhlbenu-zer nach DIN 18024 Teil 1

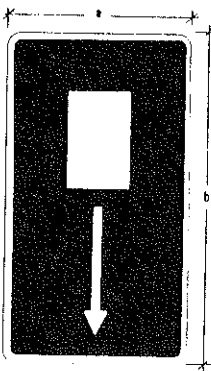
Farben der Schilder grün DIN 4844 Teil 2  
 Kontrastfarbe für Symbole weiß  
 Randmaße nach DIN 825 Teil 1



Richtungsangabe rechts  
 für Rettungsweg



Richtungsangabe links  
 für Rettungsweg



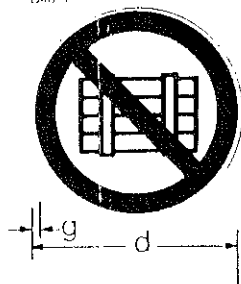
AUSGANG  
 (über dem Ausgang anzubringen)



| Schildgröße<br>in mm a x b<br>(DIN 825 Teil 1) | Ausführung                   | für Sichtweite<br>bis |
|------------------------------------------------|------------------------------|-----------------------|
| 105 x 210<br>148 x 297                         | hinterleuchtet<br>beleuchtet | 15 m                  |
| 210 x 420<br>250 x 500                         | hinterleuchtet<br>beleuchtet | 25 m                  |
| 297 x 594<br>420 x 841                         | hinterleuchtet<br>beleuchtet | 35 m                  |

|          |                                             |  |
|----------|---------------------------------------------|--|
| Anlage 2 | Schilder zur Kennzeichnung der Rettungswege |  |
|----------|---------------------------------------------|--|

Bild 1

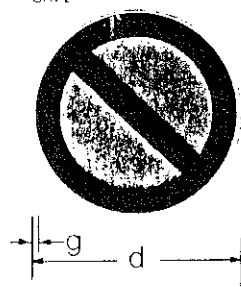


# Verbotsschilder

Lagern von Gegenständen auf Rettungswegen im Freien verboten

Farbe des Schildes und Rand weiß  
Kontrastfarbe für Symbol schwarz  
Verbotszeichen rot DIN 4844 Teil 2

Bild 2



Abstellen von Kraftfahrzeugen auf Rettungswegen im Freien verboten (nach StVO)

Farbe des Schildes blau DIN 4844 Teil 2  
Rand weiß  
Verbotszeichen rot DIN 4844 Teil 2

| Schildgröße<br>in mm $\phi$<br>(DIN 825 Teil 2) | Rand<br>in mm<br>g | für Sichtweiten<br>bis |
|-------------------------------------------------|--------------------|------------------------|
| 160                                             | 3                  | 15 m                   |
| 250                                             | 3                  | 25 m                   |
| 400                                             | 4                  | 35 m                   |

## Anlage 3

Verbotsschilder auf Rettungswegen im Freien